

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative **WiduLand** – Weichenstellung für den Erhalt von Landschaft und Natur durch eine trassennahe ICE-Strecke“, und hat seinen Sitz in Glimkestr. 51, 32602 Vlotho.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Nordrhein-Westfälischen Naturschutzgesetzes und des Umweltschutzes. Der Verein fördert Maßnahmen gegen einen trassenfernen Ausbau der Bahn zwischen Hannover und Bielefeld auf dem Gebiet der Stadt Vlotho und etwaiger angrenzender Trassenbereiche. Er setzt sich für einen trassennahen Ausbau der Strecke im Rahmen des vorhandenen Schienenwegenetzes ohne kostenintensive und umweltzerstörende Neubaumaßnahmen ein. Insbesondere geht es um den Schutz der Pflanzen und Tiere und des Landschaftsbildes in der Weserniederung sowie insbesondere der Naturschutzgebiete Weserwiesen, Salzetal/Glimketal, Stuckenberg/Obernberg und Obernberg/Salzufler Stadforst und der weiteren regionalen im möglichen Trassenbereich liegenden Landschafts- und Wasserschutzgebiete. In diesen Gebieten leben viele Tiere, die auf der Roten Liste der bedrohten Arten zu finden sind. Ferner geht es dem Verein um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der örtlichen Bevölkerung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Durchführung wissenschaftlicher Foren und Förderung wissenschaftlicher Studien;
2. Sensibilisierung der Bevölkerung sowie der örtlichen Funktions- und Mandatsträger durch intensive Öffentlichkeitsarbeit;
3. Sensibilisierung der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik durch Vorbereitung und Mitwirkung bei Anfragen, Anträgen und Petitionen;
4. Förderung von örtlichen und Mitwirkung in überörtlichen Aktionsbündnissen;

5. Untersuchung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Trassen unter Berücksichtigung der ökologischen Verträglichkeit,
6. Erhalt und weitere Entwicklung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.

- (2) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der der Öffentlichkeit - in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen des Vorstands. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses und Ablauf der Anrufungsfrist oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewahr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die dem ausscheidenden Mitglied obliegende Beitragsverpflichtung bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über Änderungen der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (3) Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und gilt für das Kalenderjahr.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung des Vereins;
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes auf Anrufung der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung;
 - i) Wahl der Rechnungsprüfer
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindesten einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringlichen wichtigen Gründen beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von 14 Tagen. Sie muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt per Briefpost, soweit ein Mitglied dies schriftlich beantragt oder dem Verein keine E-Mail-Adresse vorliegt. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem

Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adressen gerichtet wurde.

- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 1. Bericht des Vorstands,
 2. Bericht der Rechnungsprüfer/in,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahl des Vorstands,
 5. Wahl der Rechnungsprüfer/in.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) oder zu einem Tagesordnungspunkt können – mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen - nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied einen Versammlungsleiter vorschlägt.
- (8) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist bei Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die oder der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (11) Jedes geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die oder der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.
- (13) Es gilt die Kandidatin oder der Kandidat als gewählt, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung durch Ziehung eines Loses.

- (14) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (15) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.
- (16) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
- (17) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern – von der Versammlungsleitung und der Protokollführung - unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden. Das Protokoll führt die Schriftführerin oder der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit deren oder dessen Stellvertretung. Bei deren oder dessen Abwesenheit wird die Protokollführung von der Versammlungsleitung bestimmt.
- (18) Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name der Versammlungsleitung und der Protokollführung
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder und Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- (19) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - 2. der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. der oder dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 4. der oder dem Schatzmeister/in,
 - 5. der oder dem Schriftführer/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von

Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer NachfolgerInnen im Amt.

- (3) Die oder der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die 1. Vorsitzende oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Fachbeirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand auf Zeit berufen. Beiratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen, wissenschaftlichen und technischen Fragen.
- (5) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- (6) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (7) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die RechnungsprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere deren satzungsgemäße und steuerlich korrekte Verwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Sie nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl einer oder eines der beiden RechnungsprüferInnen ist jeweils zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder. Sofern bei einer zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, ist nach vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Hinweis auf den anstehenden Beschlussgegenstand einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; ein Beschluss zur Auflösung bedarf dann der nur Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Herford e. V. (NABU Herford), Geschäftsstelle Engerstr. 151, 32257 Bünde, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Als LiquidatorInnen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen LiquidatorInnen bestimmt.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Salvatorische Klausel

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.11.2020 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen ist.

Vlotho, den 04.11.2020